**Die gelben Kästchen kann man ausfüllen, indem man mit dem Cursor hinein klickt!**

## *Selbständigkeitserklärung für Zweigniederlassungen*

Firma (Name):

Sitz:

Ort der Zweigniederlassung:

*Das Handelsregisteramt hat zu prüfen, ob tatsächlich eine Zweigniederlassung vorliegt. Unter Zweigniederlassung ist ein Geschäftsbetrieb zu verstehen, der als Teil eines Hauptunternehmens, in getrennten Räumen dauernd eine gleichartige Tätigkeit ausübt und dabei eine gewisse wirtschaftliche und geschäftliche Selbständigkeit geniesst. Der Betrieb ist autonom, wenn er ohne tiefgreifende Änderung als selbständiges Unternehmen betrieben werden könnte (BGE 117 II 85). Das Personal der Zweigniederlassung muss von demjenigen des Hauptsitzes getrennt sein und zur Verfügung der Zweigniederlassung stehen (BGE 108 II 122 E. 3). Dazu gehört, dass das Personal der Zweigniederlassung Geschäfte ohne Mitwirkung des Hauptsitzes abschliessen kann.*

*Alle Eintragungen in das Handelsregister müssen wahr sein (Art. 38 HRegV). Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, kann bestraft werden (Art. 153 StGB)*

Hiermit wird folgendes erklärt:

- Bei der oben erwähnten Zweigniederlassung handelt es sich um einen nach kaufmännischer Art geführten Betrieb, der zwar von der Hauptniederlassung oder allenfalls einer ihm übergeordneten anderen Zweigstelle abhängt, der aber dauernd eine eigene Geschäftstätigkeit ausübt und dabei eine gewisse wirtschaftliche und geschäftliche Selbständigkeit geniesst, so dass er ohne eingreifende Neuorganisation selbständig weiterbestehen könnte.

- Die Zweigniederlassung hat dementsprechend eine eigene Leitung, die von der Hauptniederlassung und allfälligen andern Zweigstellen nach aussen und innen so weit unabhängig ist, dass sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ohne unmittelbare Mitwirkung der Hauptniederlassung oder allfälliger anderer Zweigstellen handeln, insbesondere auch Rechtsgeschäfte abschliessen kann.

- Aufwand und Ertrag des Geschäftsbetriebes der Zweigniederlassung können gesondert nachgewiesen werden, auch wenn die Buchhaltung möglicherweise von der Hauptniederlassung oder einer anderen Zweigstelle geführt wird.

**Persönliche Unterschriften der Anmeldenden**
*bei GmbH: alle Geschäftsführer; bei AG, Genossenschaften und Vereinen: Präsident und ein weiteres Mitglied; bei Einzel- und Kollektivgesellschaften; alle Inhaber resp. Gesellschafter*

Datum: Unterschrift(en)_____

Datum: Unterschrift(en)_____

Datum: Unterschrift(en)_____

**Bitte senden Sie uns dieses Formular im Original per Post (kein e-Mail)**